

Kap 1

**Wichtige Klarstellungen:
Wer haftet in einer Gesellschaft
mit beschränkter Haftung wirklich
beschränkt?**

1.1 Das Haftungssystem

1.1.1 Einführung

Das Haftungssystem der GmbH ist zunächst einmal dadurch gekennzeichnet, dass der Rechtsformzusatz *mit beschränkter Haftung* unter Umständen zu einer trügerischen Sicherheit verleitet. In der *Welt der GmbH* haftet niemand beschränkt:

- I. Die Gesellschafter können im Falle einer dauernden wirtschaftlichen Erfolglosigkeit *ihrer* GmbH das von ihnen eingesetzte Kapital – die Stammeinlagen – endgültig verlieren. Dieser Verlust hat jedoch nichts mit einer Haftung für *irgendwas* zu tun. Der historische Gesetzgeber hatte vielmehr eine **Nichthaftung** der Gesellschafter im Falle einer redlichen, wenn auch nicht erfolgreichen Tätigkeit der GmbH vor Augen.
- II. Die Gesellschaft haftet gegenüber Dritten mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen – *mit allem was da ist*; insoweit gibt es auch niemanden, der nur beschränkt haftet.
- III. Die Übernahme der Geschäftsführung – sei es durch einen Gesellschafter (= *geschäftsführender Gesellschafter*) oder einen Dritten (= *Fremdgeschäftsführung*) führt nicht automatisch dazu, dass der betreffende Personenkreis auch haftet. Trägerin des unternehmerischen (somit wirtschaftlichen) Risikos ist und bleibt die Gesellschaft. Die Geschäftsführer schulden *nur* eine **sorgfältige Geschäftsleitung**, die im Wesentlichen aus der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten und Unterlassung eines pönalisierten Verhaltens besteht.
- IV. Wenn jedoch ein Geschäftsführer sorgfaltswidrig handelt und aus diesem Grunde einem Dritten (zB dem Finanzamt oder der Gebietskrankenkasse) ein Vermögensschaden entsteht, so haftet

der Geschäftsführer hierfür unbeschränkt. Verfügt die GmbH über mehrere Geschäftsführer, so haften diese insbesondere im Falle der **Verletzung von Kardinalpflichten** solidarisch und unbeschränkt auch mit ihrem Privatvermögen.

1.1.2 Denkbare Haftungsgefahren für GmbH-Gesellschafter

Von dem im Gesetz ausdrücklich verankerten Grundsatz, dass „für Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen haftet“ (§ 61 Abs 2 GmbHG), haben sich im Laufe der Zeit einige **wesentliche Ausnahmen** herauskristallisiert, die allesamt durch die Lehre und Rechtsprechung aus Gründen des Gläubigerschutzes geschaffen wurden.¹

Praxishinweis

Wann haften Gesellschafter?

Eine Haftung der Gesellschafter für GmbH-Verbindlichkeiten besteht ausnahmsweise

- a. in Form einer Insolvenzverschleppungshaftung des Mehrheitsgesellschafters, wenn die Gesellschaft über keinen Geschäftsführer verfügt und dessen Bestellung nicht erfolgt;*
- b. im Falle eines kridaträchtigen Verhaltens;*
- c. bei einer qualifizierten materiellen Unterkapitalisierung;*
- d. bei Betätigung als faktischer Geschäftsführer;*
- e. im Falle einer pflichtwidrigen Beherrschung;*
- f. bei Missbrauch der Organisationsfreiheit oder der Rechtsform;*
- g. im Falle einer Vermögensvermischung;*
- h. bei Überbewertung einer anlässlich der Gesellschaftsgründung oder durch Kapitalerhöhung geleisteten Sacheinlage.*

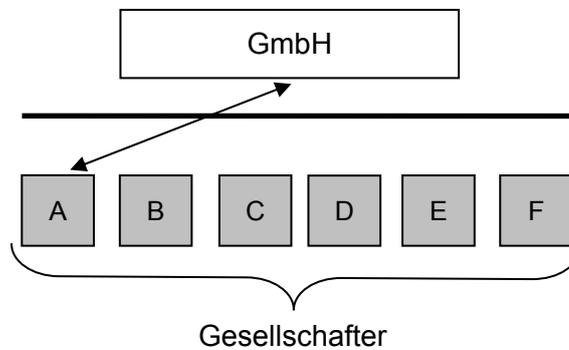
¹ Fritz, Wie führe ich eine GmbH richtig? (2015) Rz 1/11.

Kap 2 **Das Trennungsprinzip:
Warum einem Gesellschafter
seine GmbH nicht gehört**

2.1 Grundlagen

Ein wesentliches Merkmal einer GmbH ist das **Trennungsprinzip** zwischen ihr als Körperschaft und ihren Gesellschaftern. Die GmbH ist als juristische Person gegenüber ihren Gesellschaftern verselbständigt. Das Gesellschaftsvermögen ist daher vom Vermögen der Gesellschafter zu trennen (§ 61 Abs 1 GmbHG). Das Vermögen der GmbH ist mit jenem der Gesellschafter nicht identisch.¹⁵ Das (feste) Stammkapital bleibt durch einen Gesellschafterwechsel unberührt und kann nur durch einen Generalversammlungsbeschluss geändert werden. Eine unzulässige *Vermischung* von Gesellschaftsvermögen mit dem Privatvermögen der Gesellschafter zum offensichtlichen Schaden der Gläubiger kann einen **Haftungsdurchgriff** zur Folge haben.¹⁶

Übersicht: Das Trennungsprinzip als Organisationsmerkmal einer GmbH



Dieses Trennungsprinzip führt dazu, dass einem Gesellschafter seiner GmbH gegenüber sowohl Rechte zukommen als auch Pflichten obliegen. Insoweit ist

¹⁵ Vgl hierzu weiterführend *Fritz*, Wie führe ich eine GmbH richtig? (2015) Rz 1/7.

¹⁶ OGH 29.4.2004, 6 Ob 313/03b = GesRZ 2004, 379 = ecolex 2004/444 = AnwBl 2006/03, 123.

der Vergleich mit einem Fitnessstudio nicht so weit hergeholt: Auch dort steht dem Recht, trainieren zu dürfen, die Pflicht zur Zahlung eines bestimmten Mitgliedsbeitrages gegenüber. Bei einer GmbH kommt freilich noch die **Eigentümerfunktion** – insbesondere die Teilnahme an bestimmten Entscheidungsfindungsprozessen sowie die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung – hinzu.

2.2 Von den Rechten und Pflichten eines GmbH-Gesellschafters

Eine Darstellung über die Rechtsbeziehung zwischen einer GmbH und ihren Gesellschaftern wäre unvollständig, würde man nicht auf die **Mitgliedschaftsrechte und -pflichten** im Allgemeinen eingehen; diese sind durchaus umfassend:¹⁷

a. Vermögenspflichten

- Vollständige Einzahlung der übernommenen Stammeinlage.
- Zahlt ein Gesellschafter den auf die Stammeinlage eingeforderten Betrag nicht rechtzeitig ein, so hat er Verzugszinsen zu entrichten (§ 65 GmbHG). Zwischen den Gesellschaftern untereinander besteht eine **Schadenersatzpflicht** im Falle der schuldhaften Nichtleistung der gesellschaftsvertraglich vereinbarten Stammeinlagen.¹⁸
- Zwangsweise entgeltliche Übernahme des Geschäftsanteiles eines anderen Gesellschafters, wenn dessen noch nicht einbezahlte Stammeinlagen uneinbringlich sind:

Diese Ausfallhaftung für eine unterbliebene Vollzahlung der übernommenen Stammeinlage eines anderen Gesellschafters wird als **Kaduzierung** bezeichnet. Dieses Verfahren dient der Sicherstellung des Stammkapitals der Gesellschaft. Auf dieser Grundlage kann ein säumiger Gesellschafter seines Geschäftsanteiles und der mit seiner Übernahme verbundenen Teilzahlungen für

¹⁷ Zu den Mitgliedschaftsrechten und -pflichten im Allgemeinen vgl weiterführend *Fritz*, Wie führe ich eine GmbH richtig?² (2015) Rz 1/23.

¹⁸ Vgl hierzu etwa OGH 13.7.1995, 6 Ob 570/94 = *ecolex* 1997, 99.

verlustig erklärt werden (§ 66 GmbHG). Den übrigen Gesellschaftern wird der Geschäftsanteil des säumigen Gesellschafters zugeschlagen; sie haben jedoch in einem ersten Schritt die noch ausstehenden Stammeinlagen des Ex-Gesellschafters einzuzahlen – daher der Begriff *Ausfallhaftung*.¹⁹

- **Leistung von Nachschüssen**, wenn diese im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vereinbart wurden.
- **Differenzhaftung** gem § 70 Abs 2 GmbHG: Im Rahmen der Differenzhaftung sind die Gesellschafter verpflichtet, das Gesellschaftsvermögen auszugleichen, falls dieses zum Zeitpunkt der Eintragung der GmbH im Firmenbuch hinter dem vereinbarten Stammkapital zurückbleibt. Die gleichen (Haftungs-)Grundsätze gelten auch im Falle der Überbewertung von Sacheinlagen.
- **Erstattung unzulässiger Rückzahlungen** (§ 83 Abs 1 GmbHG).
- **Ausfallhaftung** nach § 83 Abs 2 GmbHG.
- Haftung des Vormannes (§ 67 GmbHG): Diese (nicht nur theoretisch bestehende) Haftung lässt sich zweckmäßigerweise anhand des nachfolgenden **Beispiels** darstellen:

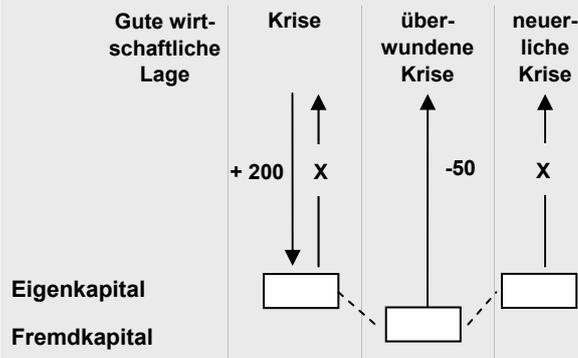
Beispiel:

„A“ hat seinen Geschäftsanteil, der einer mit € 15.000,-- einbezahlten Stammeinlage im Nominalbetrag von € 30.000,-- entspricht an „B“ abgetreten. Wenn innerhalb von fünf Jahren nach der Löschung des Gesellschafters „A“ im Firmenbuch weder bei „B“ noch bei dessen jeweiligen Mitgesellschaftern die noch ausstehende Stammeinlage von € 15.000,-- nicht zu erlangen ist, dann haftet „A“ für dessen Aufbringung. Nachdem „A“ schon mehrere Jahre nicht mehr Gesellschafter ist wird diese als Reihenregress konzipierte Möglichkeit der Inanspruchnahme ausgeschiedener Gesellschafter als *Haftung der Vormänner* bezeichnet.

¹⁹ OGH 13.10.2011, 6 Ob 204/11k = ecolex 2012/140 = GES 2011, 501 = GesRZ 2012, 182 = JAP 2011/2012/16 = NZ 2012/135 = RdW 2012/95 = wbl 2012/107 = ZIK 2013/144 = AnwBl 2013/02, 52.

Beispiel:

Darlehensgewährung in der Krise:



Wird ein Gesellschafterdarlehen in der Krise gewährt, so werden im Darlehensvertrag zwar üblicherweise monatliche Rückzahlungsraten vereinbart. Aus Sicht der Gesellschaft ist dieser Mittelzufluss aber zwingend als Eigenkapital zu behandeln und Eigenkapital darf nicht zurückgezahlt werden. Ab dem Zeitpunkt, zu dem keine Krise im Sinne des § 2 Abs 1 EKEG mehr vorliegt und auch kein Sanierungsbedarf gegeben ist, dürfen die vertraglich vereinbarten monatlichen Rückzahlungsraten (nicht jedoch der in der Krise *angehäufte* Tilgungsrückstand) bezahlt werden. Der jeweils aushaftende Darlehensbetrag ist entsprechend den vertraglichen Regelungen zu verzinsen. Gerät die Gesellschaft neuerlich in eine Krise, so sind die Rückzahlungen durch die Geschäftsführung unverzüglich zu stoppen, der Verzinsungsmechanismus endet und das Gesellschafterdarlehen wird abermals als Eigenkapital behandelt.

Kap 8

Über den (Un-)Sinn von Gesellschafter-Verrechnungskonten

Ganz grundsätzlich ist zu sagen, dass es Gesellschafter-Verrechnungskonten gar nicht geben dürfte, weil alle zulässigen *Beziehungen* zwischen der GmbH und dem jeweiligen Gesellschafter im Einheitskontenrahmen *locker* Platz finden¹¹⁴. Diese These wird anhand der nachfolgenden Geschäftsfälle präzisiert:

- Die **Leistung der Stammeinlagen** und nomineller Kapitalerhöhungsbeträge betrifft das Stammkapital der Gesellschaft; der Buchungssatz lautet:

Buchung:	Bank an Stammkapital
----------	-------------------------

- **Geleistete Nachschüsse** der Gesellschafter werden auf der Passivseite der Bilanz erfasst:

Buchung:	Bank an Kapitalrücklagen
----------	-----------------------------

- Bei der **Rückzahlung der Nachschüsse** vermindert sich der Stand der Kapitalrücklagen:

Buchung:	Kapitalrücklagen an Bank
----------	-----------------------------

- Im Falle einer durchgeführten Kapitalherabsetzung lautet der Buchungssatz für die an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten zurück gezahlten Kapitalherabsetzungsbeträge:

Buchung:	Stammkapital an Bank
----------	-------------------------

- Geschäftsführerbezüge (einschließlich erfolgsabhängiger Vergütungsbestandteile) werden auf einem so bezeichneten Buchhaltungskonto als Aufwand gebucht:

Buchung:	Geschäftsführerbezüge an Bank
----------	----------------------------------

¹¹⁴ Vgl hierzu auch *Fritz*, Wie führe ich eine GmbH richtig?² (2015) Rz 5/32.